

§ 5 Prüfungsausschuss für die Ausbildung der Disponenten

(1) ¹Von der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried wird ein Prüfungsausschuss für die Ausbildung der Disponenten gebildet, der aus vier Mitgliedern besteht und für die Dauer von drei Jahren bestellt wird. ²Den Vorsitz führt der Leiter der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried oder sein Stellvertreter. ³Die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 innehaben oder gleichwertig qualifizierte Arbeitnehmer sein. ⁴Bestellt werden

1. ein Vertreter der Zweckverbände,
2. ein Vertreter der Betreiber und
3. ein Mitglied des Fachbereichs Integrierte Leitstellen an der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried.

⁵Die Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss hat

1. die Prüfungen vorzubereiten, Einsatzszenarien und Prüfungsfragen auszuwählen und die zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen,
2. die Prüfenden zu bestimmen und die Prüfungskommissionen zusammenzustellen,
3. über Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 54 APO zu entscheiden,
4. die Folgen des Unterschleifs, von Ordnungsverstößen, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit festzustellen sowie
5. über Rechtsbehelfe in Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren zu entscheiden.

²Der Vorsitzende hat alle Entscheidungen zu treffen und Aufgaben wahrzunehmen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit, Enthaltungen sind nicht zulässig. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und anwesend sind. ⁴Beschlüsse können ausnahmsweise auch im elektronischen oder im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. ⁵Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) ¹Die Mitgliedschaft endet außer durch Ablauf des Beststellungszeitraums mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder mit der Abberufung durch die Staatliche Feuerweherschule Geretsried aus wichtigem Grund. ²Mit Zustimmung der Staatlichen Feuerweherschule Geretsried kann ein Mitglied, das wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand tritt, jedoch bis zum Abschluss einer laufenden Prüfung noch als Mitglied im Amt bleiben.